



Wiener Gesundheitsverbund
Generaldirektion
Vorstandsressort Personalmanagement
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 7/1
Tel: +43 1 404 09 60401
Fax: +43 1 404 09 99 60401
ged.per@gesundheitsverbund.at
gesundheitsverbund.at

Wien, 28.12.2020

Vereinbarung

**über die Zulassung von verlängerten Diensten
für Ärztinnen und Ärzte nach § 4 Abs. 2 KA-AZG**

abgeschlossen zwischen der

**Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund,
Thomas-Klestil-Platz 7, 1030 Wien**

und der

**Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinde
Wien – Hauptgruppe II
Schnirchgasse 12/1, 1030 Wien**

und dem

**Personalgruppenausschuss Ärztinnen und Ärzte
Schnirchgasse 12/1, 1030 Wien**



Teil 1: Anwendungsbereich und Geltungsbeginn, Rechtsgrundlagen

1. Anwendungsbereich und Geltungsbeginn

- 1.1. Diese Vereinbarung gilt für alle Ärztinnen und Ärzte (im Folgenden Bedienstete genannt), die an städtischen Kliniken, Pflegewohnhäusern oder Geriatriezentren oder in einzelnen Organisationseinheiten dieser Einrichtungen (Abteilung, Institut, usw.) beschäftigt werden und verlängerte Dienste im Sinne des § 4 KA-AZG 1997 leisten.
- 1.2. Diese Vereinbarung tritt mit 01.02.2021 in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Bedarf es einer Änderung bzw. Anpassung der Vereinbarung, so hat diese in schriftlicher Form zu erfolgen und muss von beiden Vertragspartnern unterzeichnet werden.
- 1.3. Diese Vereinbarung gilt bis 31.01.2022.

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Basis bilden insbesondere:

- das Bundesgesetz, mit dem ein Arbeitszeitgesetz für Angehörige von Gesundheitsberufen in Kranken-, Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen geschaffen wird (KA-AZG 1997) i.d.g.F.
- das Wiener Personalvertretungsgesetz (W-PVG, § 39 (2) Z 4 und (9) Z 3b) i.d.g.F.



Teil 2: Verlängerte Dienste, Durchrechnungszeitraum und Evaluierung

3. Verlängerte Dienste, Durchrechnungszeitraum und Evaluierung

- 3.1. Gemäß § 4 Abs. 1 KA–AZG können längere Arbeitszeiten zugelassen werden, wenn Bedienstete während der Arbeitszeit nicht durchgehend in Anspruch genommen werden und dies aus wichtigen organisatorischen Gründen unbedingt notwendig ist (verlängerte Dienste). Eine Verlängerung ist nur insoweit zulässig, als die zu erwartende Inanspruchnahme innerhalb des Durchrechnungszeitraumes im Durchschnitt 48 Stunden pro Woche nicht überschreitet.
- 3.2. Gemäß Punkt 4.5. der Rahmenvereinbarung zur Festlegung der Arbeitszeit für Ärztinnen und Ärzte in der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund darf ein verlängerter Dienst die Dauer von 25 Stunden durchgehend nicht überschreiten.
- 3.3. Als Durchrechnungszeitraum innerhalb dieser Vereinbarung wird jeweils ein Zeitraum beginnend vom 1. Februar bis 31. Juli sowie vom 1. August bis 31. Jänner festgelegt. Für diesen Zeitraum gelten die Höchstzahlen von
- 33 verlängerten Diensten (25–Stunden Dienste) bzw.
 - 42 Diensten (12,5 Stunden–Nachtdienste und 25–Stunden–Dienste).

In begründeten Ausnahmefällen kann für alle Ärztinnen und Ärzte ausgenommen jenen in Ausbildung die Höchstgrenze an verlängerten Diensten bis auf 35 ausgedehnt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es handelt sich um einen vorübergehenden und begründbaren Ausnahmefall
- Es handelt sich um einen begrenzten Zeitraum
- Die/Der betroffene ärztliche MitarbeiterIn erteilt ihre schriftliche Zustimmung



- Die/Der betroffene ärztliche MitarbeiterIn überschreitet die maximal zulässige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden im betroffenen Durchrechnungszeitraum nicht
- Die/Der ärztliche DirektorIn erteilt ihre schriftliche Zustimmung
- Die örtliche Personalvertretung erteilt ihre schriftliche Zustimmung

3.4. Durch die Konsumation von Urlaub vermindert sich die Anzahl der maximal 33 verlängerten Dienste jeweils um einen verlängerten Dienst, wenn durch die Urlaubskonsumation 40 Arbeitsstunden entfallen. Sollte es der Betrieb erfordern und die bzw. der jeweilige Bedienstete damit einverstanden sein, kann diese Reduktion durch Konsumation von Urlaub mittels schriftlicher Vereinbarung zwischen der bzw. dem Bediensteten, Abteilungs-/Institutsvorsändin bzw. Abteilungs-/Institutsvorstand und Personalvertretung entfallen.

3.5. 17 Wochen nach Beginn des jeweiligen Durchrechnungszeitraumes findet eine Evaluierung mittels Auswertung aus dem Dienstplanprogramm zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen statt. Das Ergebnis der der Dienstgeberin durchgeführten Evaluierung wird in einer gemeinsamen Sitzung mit der Hauptgruppe II unter Einbindung des PGA ÄrztInnen vorgelegt und es werden einvernehmlich Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben festgelegt. Zeigt die Evaluierung für eine Organisationseinheit wiederholt ungerechtfertigte Übertretungen (z.B. bei Dauer eines verlängerten Dienstes über 25 Stunden, Nichteinhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten gemäß Arbeitsruhegesetz, usw.), sind Maßnahmen zu vereinbaren, die die Einhaltung der Gesetze gewährleisten. Eine Maßnahme kann sein, dass diese Vereinbarung für die betroffene Organisationseinheit mit Wirksamkeit des Beginns des folgenden Durchrechnungszeitraumes ihre Gültigkeit verliert. Danach können in den betroffenen Organisationseinheiten keine verlängerten Dienste mehr geplant und geleistet werden.


3.6. Nach § 8 Abs. 1 KA-AZG 1997 begründbare Überschreitungen sind umgehend zu dokumentieren und zu melden.



- 3.7. Diese Vereinbarung über die Leistung von verlängerten Diensten, die Anzahl der verlängerten Dienste im Durchrechnungszeitraum und die Evaluierung hat für alle betroffenen Organisationseinheiten im Wiener Gesundheitsverbund Gültigkeit und lässt auf diese Themen bezogen grundsätzlich keine weiteren Vereinbarungen – außer der ausdrücklich genannten – zwischen den Dienststellenleitungen und den örtlichen Personalvertretungen zu. Notwendige zusätzliche Vereinbarungen sind mit der Generaldirektion zu akkordieren und müssen – bevor sie Gültigkeit erlangen – von der Generaldirektion schriftlich bestätigt werden. Zusätzliche Vereinbarungen, für die keine schriftliche Bestätigung der Generaldirektion vorliegt, haben keine Gültigkeit.
- 3.8. Die Vertragspartner verpflichten sich, fristgerecht eine Anschlussvereinbarung zu treffen. Hierzu gilt eine Aufnahme der Verhandlungen ab Oktober 2021 als vereinbart.
- 3.9. Alle Regelungen aus der Vereinbarung zwischen der Stadt Wien – Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund und der Personalvertretung der Wiener Gemeindebediensteten – Hauptgruppe II vom 29. Juli 1999 treten, nach der auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes – KA-AZG, BGBl. I Nr. 8/1997, für die von diesem Bundesgesetz erfassten Wiener Gemeindebediensteten verlängerte Dienste nach bestimmten Kriterien zugelassen werden, für die Berufsgruppe der Ärztinnen und Ärzte außer Kraft.

Für die Unternehmung Wiener
Gesundheitsverbund:

07.01.2021


Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb
Generaldirektor

Für die
Hauptgruppe II:


Edgar Martin
Vorsitzender

18.01.2021



Dipl.-Ing. Herwig Wetzlinger
Generaldirektor-Stellvertreter (CFO)



Dr. Michael Binder
Medizinischer Direktor (CMO)

Für den Personalgruppenausschuss
Ärztinnen und Ärzte:



SpOA Dr. Wolfgang Weismüller